ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖB

zur 29. Flächennutzungsplanänderung „Heilder – Ergänzungsstandort Nahversorgung Selfkant-Nord“

Gemeinde Selfkant – Ortslage Heilder

Oktober 2023

Entwurf zur Veröffentlichung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH
Am Rathaus 13
52538 Selfkant-Tüddern

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

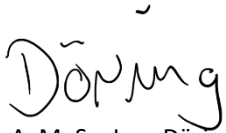

i. A. M. Sc. Jens Döring

Projektnummer: 21-091

INHALT

1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 1
1.1 Mit Schreiben vom 07.08.2023 1
1.1.1 Bergbau 1
1.1.2 Sümpfungsmaßnahmen 1
1.1.3 Weitere Beteiligung 2
2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 33 2
2.1 Mit Schreiben vom 28.07.2023 2
2.1.1 Keine Bedenken 2
3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR 2
3.1 Mit Schreiben vom 15.08.2023 2
3.1.1 Militärisches Fluggebiet 2
4 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24 3
4.1 Mit Schreiben vom 24.07.2023 3
4.1.1 Keine Bedenken 3
5 GEOLOGISCHER DIENST NRW 3
5.1 Mit Schreiben vom 18.08.2023 3
5.1.1 Erdbebengefährdung 3
6 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN 4
6.1 Mit Schreiben vom 24.08.2023 4
6.1.1 Gemischte Baufläche 4
7 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG 5
7.1 Mit Schreiben vom 22.08.2023 5
7.1.1 Keine Bedenken 5
8 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH 6
8.1 Mit Schreiben vom 02.08.2023 6
8.1.1 XY ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
9 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE 7
9.1 Mit Schreiben vom 24.07.2023 7
9.1.1 Keine Bedenken 7
10 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN HEINSBERG, VIERSEN 7
10.1 Mit Schreiben vom 25.07.2023 7
10.1.1 Externe Kompensation 7
11 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN 8

11.1 Mit Schreiben vom 25.08.2023 8
11.1.1 Keine Bedenken 8
12 NEW NETZ GMBH 8
12.1 Mit Schreiben vom 27.07.2023 8
12.1.1 Trafostation 8
13 VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH 9
13.1 Mit Schreiben vom 28.07.2023 9
13.1.1 Keine Bedenken 9

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, ***Textliche Festsetzungen und Hinweise***

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6		
1.1 Mit Schreiben vom 07.08.2023		
1.1.1 Bergbau		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Höngen 4“, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.1.2 Sümpfungsmaßnahmen		
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu	Die mit den Sümpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.4 „Wasser“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.		
1.1.3 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 33		
2.1 Mit Schreiben vom 28.07.2023		
2.1.1 Keine Bedenken		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
3.1 Mit Schreiben vom 15.08.2023		
3.1.1 Militärisches Fluggebiet		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Anmerkung. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - i m Bereich eines militärischen Tiefffluggebietes Jet	Die mit den militärischen Tiefffluggebiet verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden können. Dort können Hinweise in die Planurkunde aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.		
4 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24		
4.1 Mit Schreiben vom 24.07.2023		
4.1.1 Keine Bedenken		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5 GEOLOGISCHER DIENST NRW		
5.1 Mit Schreiben vom 18.08.2023		
5.1.1 Erdbebengefährdung		
zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: **Erdbebengefährdung** Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der	Die mit der Erdbebengefährdung verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.3.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Selfkant, Gemarkung Saeffelen und ist der **Erdbebenzone 2** sowie der **geologischen Untergrundklasse S** zuzuordnen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Kaufhäuser etc.		
6 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
6.1 Mit Schreiben vom 24.08.2023		
6.1.1 Gemischte Baufläche		
grundsätzlich bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, dass mit der Darstellung eines Mischgebiets nur die Ansiedlung eines kleinflächigen Einzelhandelsbetriebs (kleiner als 800 qm Verkaufsfläche) am Standort zulässig wäre. Eine Ansiedlung eines größeren Marktes wäre ausnahmsweise nur im Rahmen des Ziels 6.5.2 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW zulässig. Dazu wäre aber ein Nachweis erforderlich, dass von dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen ausgehen und es der wohnortnahen Versorgung dient. Alternativ wäre auch die Ansiedlung eines atypischen Einzelhandelsbetriebs gemäß	Neben Einzelhandelsbetrieben bis 800 m² Verkaufsfläche sind demnach im Einzelfall auch großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO in einem Mischgebiet allgemein zulässig, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von ihnen nicht mit nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 2 BauNVO zu rechnen ist. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren für das jeweilige konkrete Vorhaben zu führen. Liegt eine solche von der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 S. 3 BauNVO abweichende atypische Situation vor und hat ein großflächiger	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Einzelhandelserlass NRW möglich – ein entsprechender Nachweis fehlt allerdings bisher auch. Da es ausreichend ist, dass die Ausnahmeoptionen im Rahmen des späteren Bebauungsplanverfahrens zu prüfen, besteht nicht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan im weiteren Verfahren noch zu ändern. Allerdings sollte unseres Erachtens der Flächennutzungsplan das darstellen, was zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für das Plangebiet vorgesehen ist. Sollte also an dem Standort ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb geplant sein, wäre eine Darstellung als entsprechendes Sondergebiet sinnvoll. Im Rahmen einer solchen Darstellung müsste dann allerdings auch der Nachweis erbracht werden, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind.	Einzelhandelsbetrieb keine solchen Auswirkungen, unterfällt er trotz einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² nicht dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (kurz LEP NRW) oder in eine Regionalplan festgelegten Zielen der Raumordnung für Einzelhandelsprojekte. Ungeachtet der später tatsächlich zulässigen (Verkaufsflächen-)Größe eins sich möglicherweise ansiedelnden Einzelhandelsvorhabens, ist für die Gemeinde maßgeblich entscheidend, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 2 BauNVO ausgehen. Insoweit ist die angestrebte Mischgebietsfestsetzung bzw. die hier im Wege der vorbereitenden Bauleitplanung vorgesehene Darstellung von gemischten Bauflächen ein taugliches Mittel zur Erreichung des Planungsziels.	
7 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG		
7.1 Mit Schreiben vom 22.08.2023		
7.1.1 Keine Bedenken		
nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 29. Flächennutzungsplanänderung „Heilder – Ergänzungsstandort Nahversorgung Selfkant-Nord“, Selfkant – Heilder. Seitens des Gesundheitsamtes, des Bauordnungsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
8 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH		
8.1 Mit Schreiben vom 02.08.2023		
8.1.1 Anbindung des Plangebietes		
der oben genannte FNP, liegt an der L228 im Abs. 3.1. Zufahrten im Bereich des Knotenpunktes L228 / L410 (auch im direkten Umfeld) werden aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt. Für die Anbindung an die Landesstraße ist ein Linksabbieger mit einem Aufstellbereich >20 m (Lastzuglänge, Belieferung) herzustellen. Die Kosten gehen gemäß Verursacherprinzip zu Lasten der Gemeinde. Da es sich um eine private Einzelanbindung handelt, sind die zusätzlichen Unterhaltungskosten abzulösen. Über die Anbindung ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landesbetrieb abzuschließen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße, darf nicht beeinträchtigt werden. Auf dem angrenzenden Flurstück Nr. 264, befindet sich eine Ausgleichsmaßahme. Diese darf nicht beeinträchtigt werden. Bei einem Eingriff, auch bauzeitlich, ist an geeigneter Stelle und in Absprache mit den Naturschutzbehörden und dem Landesbetrieb, Ausgleich herzustellen. Gegenüber dem Landesbetrieb können weder jetzt noch in Zukunft, Ansprüche auf Lärmschutz gelten gemacht werden.	Die genaue Anbindung an die Landesstraße ist nicht Teil des FNP-Verfahrens. Dies wird auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplan- und Genehmigungsebene geschehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
9.1 Mit Schreiben vom 24.07.2023		
9.1.1 Keine Bedenken		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN HEINSBERG, VIERSEN		
10.1 Mit Schreiben vom 25.07.2023		
10.1.1 Externe Kompensation		
aufgrund der geringen Größe sowie der Lage der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme zurückgestellt. Im Hinblick auf die anstehende Bebauungsplanung regen wir bereits jetzt vorsorglich an, externe Kompensation zu minimieren und zu deren Umsetzung keine (weiteren) landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch zu nehmen. Wir verweisen dazu außerdem auf § 15, Abs.3, BNatSchG. Vorrangig bieten sich ökologische Aufwertungen vorhandener Strukturen, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie, Entsiegelungsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen an, nachrangig kämen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnamen in Betracht, z. B. aus dem Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.	Wie der Eingeber richtig ausführt, wird die Kompensation des Eingriffs im Rahmen des Bebauungsplanes bilanziert. Aus diesem Grund kann im Rahmen des FNP-Verfahrens keine genaue Aussage für die Kompensation getroffen werden. Im Bebauungsplan sind grundsätzlich unterschiedliche Möglichkeiten vorhanden, einem möglichen Defizit zu begegnen. Um weitere landwirtschaftliche Flächen zu schonen, favorisiert die Gemeinde als mögliche Ausgleichsmaßnahme die Renaturierung eines Abschnittes des Rodebachs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
11 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
11.1 Mit Schreiben vom 25.08.2023		
11.1.1 Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 NEW NETZ GMBH		
12.1 Mit Schreiben vom 27.07.2023		
12.1.1 Trafostation		
vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich Ihrer Planungen. Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir Ihre Pläne geprüft haben und keine Einwände haben. Allerdings möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir für die Stromversorgung des Gebiets eine Trafostation benötigen. Da der Bebauungsplan noch nicht veröffentlicht wurde, bitten wir Sie, uns eine geeignete Fläche für die Trafostation zur Verfügung zu stellen. Bitte kontaktieren Sie mich diesbezüglich direkt, damit wir gemeinsam einen Standort festlegen können. Die Trafostation sollte eine Fläche von etwa 4 x 6 m = 24 m² haben. Bitte stimmen Sie sich mit uns ab, bevor Sie weitere Schritte unternehmen.	Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine genaue Verortung einer Trafostation nicht notwendig. Dies ist jedoch im anschließenden Bauleitplanverfahren oder auf der Genehmigungsebene möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
13 VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH		
13.1 Mit Schreiben vom 28.07.2023		
13.1.1 Keine Bedenken		
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die geplante Änderung bestehen seitens der Verbandswasserwerk Gängelt GmbH keine Bedenken. Der Brandschutz (Grundschutz) wird durch die VWG GmbH gewährleistet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.